



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.07.2023

Seminarbereich

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (GsB) sowie Pädagogik und Psychologie: 3**
 - 1.1 Warum wird bei Realschulen im Unterschied zum Gymnasium auf die Ausschreibung von Seminarlehrerstellen für GsB verzichtet, ohne dass hier z. B. Unterschiede zwischen den einzelnen Zulassungs- und Ausbildungsordnungen (ZALG und ZALR) vorliegen würden? 3
 - 1.2 Warum wird hierbei als Qualifikationskriterium des Bewerberkreises nicht zudem eine Eingrenzung auf Lehrkräfte der Fächer „Politik und Gesellschaft“ bzw. „Geschichte“ vorgenommen? 3
 - 1.3 Warum werden nicht zur Steigerung der Ausbildungsqualität Seminarlehrerstellen für Pädagogik und Psychologie konsequent ausgeschrieben und bei gleicher Eignung an „Beratungslehrkräfte“ (Beratungslehrer, Schulpsychologen) gekoppelt? 4
- 2. Attraktivität der Laufbahn im Seminar – Ressourcen für gestiegene Anforderungen: 4**
 - 2.1 Wie hoch sind die Bewerberzahlen für Ausschreibungen im Bereich der Schulleitungen (RSD, RSR, RSK, ZwRSK) und im Seminarbereich (Seminarlehrerstellen)? 4
 - 2.2 Warum werden zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Seminarbereich (u. a. digitale Bildung, Inklusion, Migration, Veränderung der Schülerschaft, Aufarbeitung von pandemiebedingten Defiziten bei Schülerinnen und Schülern, aber auch Studienreferendarinnen und -referendaren) nicht die erforderlichen Zeitressourcen geschaffen, indem Anrechnungsstunden erhöht bzw. die 15-prozentige Kürzung der Anrechnungsstunden im Seminarbereich aller Schularten zurückgenommen werden? 5

| | | |
|-----|---|---|
| 2.3 | Was spricht gegen die längst erforderliche Gestaltung einer attraktiven Seminarlehrerlaufbahn durch Beförderungsmöglichkeiten nach einer bis zu zwölfmonatigen Bewährungszeit nach Bestellung zur Seminarlehrkraft sowie einer weiteren Beförderungsmöglichkeit für besonders bewährte Seminarrektoren (A 14 + Amtszulage)? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17.08.2023

1. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (GsB) sowie Pädagogik und Psychologie:

1.1 Warum wird bei Realschulen im Unterschied zum Gymnasium auf die Ausschreibung von Seminarlehrerstellen für GsB verzichtet, ohne dass hier z. B. Unterschiede zwischen den einzelnen Zulassungs- und Ausbildungsordnungen (ZALG und ZALR) vorliegen würden?

Für Seminarlehrkräfte im Bereich der Realschule waren in der Mitte der 2000er-Jahre Beförderungswartezeiten von (z. T. deutlich) mehr als zehn Jahren üblich. Dieser Sachverhalt beruhte auf der damals sehr ungünstigen Relation von Seminarlehrkräften zu Beförderungsmöglichkeiten im Seminarbereich. Um dieses ungünstige Verhältnis zu verbessern und somit die Beförderungswartezeiten zu reduzieren, wurde mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) Nr. V.1 – 5 S6105- PRA.24171 vom 14.03.2005 eingeführt, dass vakante Stellen für Seminarlehrkräfte für GsB nicht mehr per Ausschreibung nachbesetzt werden, weil eine Erhöhung der Anzahl der Beförderungsstellen damals wegen der angespannten Haushaltslage nicht möglich war. Seither wird die Aufgabe, in GsB auszubilden, i. d. R. an Seminarrektorinnen und Seminarrektoren als weitere Ausbildungsaufgabe seminarintern vergeben. Die dafür vorgesehenen Anrechnungsstunden erhalten die jeweiligen Seminarlehrkräfte zusätzlich zu den Anrechnungsstunden, die sie für ihre angestammte Seminarlehrertätigkeit erhalten.

Diese Praxis wurde beibehalten. Die seit geraumer Zeit geringen Eintritte in den Vorbereitungsdienst führten und führen zu überzähligen Ausbildungskapazitäten im Seminarbereich der Realschule, die zurückgebaut wurden und werden. Das heißt, die Zahl der Seminarlehrkräfte wird durch Nutzung der Fluktuation (Eintritte in den Ruhestand, Übernahme anderer Funktionsstellen etc.) unter Verzicht auf Nachbesetzung freierwerdender Stellen vermindert, wobei die Seminarstandorte im Kern erhalten bleiben. Würde in dieser Situation GsB wieder als eigenständige Seminarlehrertätigkeit ausgeschrieben werden, wäre damit ein Aufwuchs von bis zu 70 Seminarlehrerstellen verbunden, der den aktuellen Bestrebungen der Anpassung der Ausbildungskapazitäten im Seminarbereich diametral entgegenlaufen würde. Eine Kompensation dieses Effekts könnte nur mit Schließungen bzw. Zusammenlegungen von Studienseminaren erreicht werden.

Hinsichtlich der vorgenannten Sachverhalte (Eintritte in den Vorbereitungsdienst, Seminarstruktur etc.) unterscheiden sich die Seminarbereiche der Realschule und des Gymnasiums grundlegend, weshalb eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

1.2 Warum wird hierbei als Qualifikationskriterium des Bewerberkreises nicht zudem eine Eingrenzung auf Lehrkräfte der Fächer „Politik und Gesellschaft“ bzw. „Geschichte“ vorgenommen?

Bei der Vergabe der Ausbildung in GsB an Seminarlehrkräfte wird auf die genannte Eingrenzung verzichtet, weil

- unter den Seminarlehrkräften, denen die Aufgabe übertragen wird, nur wenige Lehrkräfte für Geschichte bzw. Politik und Gesellschaft sind.
- Ferner zeigt die gegenwärtige Vergabep Praxis, dass andere Seminarlehrkräfte (als solche für Geschichte bzw. Politik und Gesellschaft) ebenfalls eine qualitativ hochwertige Ausbildung in GsB bieten können, insbesondere weil entsprechende Unterstützungssysteme eingerichtet sind (Zentrale Fortbildung, Unterstützung durch die Zentrale Fachleitung für GsB, unterstützende Skripte etc.) und die Ausbildungsinhalte ohnehin für jede Lehrkraft/jeden Unterricht grundsätzlich von Bedeutung sind, um fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele umsetzen zu können.
- Würde GsB erneut per Ausschreibung vergeben, wäre keineswegs gewährleistet, dass sich Bewerberinnen und Bewerber der genannten Fächer finden. In der Folge müsste bei ungünstiger Bewerberlage das gesamte Studienseminar seine Ausbildungstätigkeit einstellen, da eine Ausbildung in GsB nicht möglich wäre.

1.3 Warum werden nicht zur Steigerung der Ausbildungsqualität Seminarlehrerstellen für Pädagogik und Psychologie konsequent ausgeschrieben und bei gleicher Eignung an „Beratungslehrkräfte“ (Beratungslehrer, Schulpsychologen) gekoppelt?

Auch bei der Nachbesetzung vakanter Seminarlehrerstellen in diesem Bereich werden personalrechtliche Möglichkeiten genutzt, um die Anzahl der Seminarlehrkräfte im Real-schulbereich angesichts der zu geringen Eintritte in den Vorbereitungsdienst in einer vertretbaren Größenordnung zu halten. Ziel ist wiederum, die Schließung vollständiger Studienseminare zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass dauerhaft ernannten Seminarlehrkräften, die bereits ein Fachseminar betreuen, die allgemeine Ausbildung in Pädagogik oder Psychologie – bei entsprechender Eignung – seminarintern als weitere Ausbildungsaufgabe (mit entsprechenden zusätzlichen Anrechnungstunden) übertragen werden kann. Hierbei gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Sofern keine geeigneten Seminarlehrkräfte zur Verfügung stehen, werden die entsprechenden Stellen bayernweit ausgeschrieben. Vergaben werden solche Stellen nach dem Leistungsgrundsatz. Sowohl Beratungslehrkräfte als auch Schulpsychologen können bei entsprechender Bewerbung und Leistung den Zuschlag erhalten.

Hinsichtlich der Ausbildungsqualität kann festgestellt werden, dass bis dato keine Einbußen zu beobachten sind. Im Gegenteil: Die Verzahnung der allgemeinen Ausbildung mit der Ausbildung in den jeweiligen Fächern wird durch Seminarlehrkräfte, die beide Ausbildungsbereiche in Personalunion betreuen, gefördert.

2. Attraktivität der Laufbahn im Seminar – Ressourcen für gestiegene Anforderungen:

2.1 Wie hoch sind die Bewerberzahlen für Ausschreibungen im Bereich der Schulleitungen (RSD, RSR, RSK, ZwRSK) und im Seminarbereich (Seminarlehrerstellen)?

Die Anzahl der Bewerbungen variiert – unabhängig von der Art der Funktionsstelle – jährlich. Dabei nehmen auf die persönliche Entscheidung der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber, sich um eine Funktionsstelle zu bewerben oder nicht, viele Faktoren Einfluss. Zu nennen sind hier bspw. Standort/Region der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, wie auch die Schule selbst. Bei Stellen für Seminarlehrkräfte

spielt beispielsweise auch das Interesse für das jeweilige Fach eine Rolle und ob genau in diesem Fach an einer heimatnahen Seminarschule eine Seminarlehrerstelle zu besetzen ist oder nicht. Mit zunehmender Höherwertigkeit der Funktion und damit zunehmend steigender Verantwortung der Funktionsausübung (bspw. bei Schulleiterstellen die damit verbundene Dienstvorgesetzeneigenschaft gegenüber Lehrkräften sowie die Verlagerung der Tätigkeit hin zu einem größeren Anteil Führungsaufgaben, Schulorganisation und Schulverwaltung) nimmt in der Regel auch die Anzahl der Bewerbungen ab, da auch der Pool an dafür qualifizierten Lehrkräften geringer wird. Aber auch die Anzahl der ausgeschriebenen und zu besetzenden Stellen variiert bei jeder Funktionsart jährlich, abhängig etwa von der Fluktuation im jeweiligen Bereich.

Selbst wenn in der Anfrage auf einen konkreten Zeitpunkt oder Zeitraum abgestellt würde, zu dem die entsprechenden Bewerberzahlen angegeben werden sollen, ließen diese Zahlen damit keinen Rückschluss auf die Attraktivität der jeweiligen Funktionsart zu.

Über die Jahre hinweg ist feststellbar, dass im Bereich der Funktionen in der Schulleitung wie auch im Seminarbereich durchschnittlich jeweils etwa drei bis vier Bewerbungen vorlagen. Dabei reicht die Bewerberspanne bei den jeweils konkreten Stellen (aufgrund der oben genannten zahlreichen Einflussfaktoren, insbesondere Einfluss des Standortes) von einer sehr geringen Bewerberzahl (lediglich eine oder manchmal auch keine Bewerbung) bis zu einer deutlich höheren Bewerberzahl (zum Teil sogar bis an den zweistelligen Bereich).

2.2 Warum werden zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Seminarbereich (u. a. digitale Bildung, Inklusion, Migration, Veränderung der Schülerschaft, Aufarbeitung von pandemiebedingten Defiziten bei Schülerinnen und Schülern, aber auch Studienreferendarinnen und -referendaren) nicht die erforderlichen Zeitressourcen geschaffen, indem Anrechnungsstunden erhöht bzw. die 15-prozentige Kürzung der Anrechnungsstunden im Seminarbereich aller Schularten zurückgenommen werden?

Das Beförderungsamtsamt der Seminarrektorin bzw. des Seminarrektors in der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 14 begründet sich u. a. darin, dass erhöhte Anforderungen an die persönliche Weiterbildung gestellt werden, um angehende Lehrkräfte fachlich wie fachdidaktisch auf der Höhe der Zeit ausbilden zu können. Dafür werden z. B. eigens für Seminarlehrkräfte zentrale Fortbildungen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung angeboten bzw. entsprechende Unterstützungssysteme vorgehalten, wie etwa Seminarlehrkräfte mit dem Profil Inklusion oder pädagogische Systembetreuungen, die an Seminarschulen mit einer zusätzlichen Anrechnungsstunde ausgestattet sind. Anzumerken ist hierbei, dass Fortbildungen für Seminarlehrkräfte sowie Dienstbesprechungen der Seminarlehrkräfte mit ihren Zentralen Fachleitungen häufig während der Unterrichtszeit stattfinden. Der Unterricht der Seminarlehrkräfte wird dann von ihren Studienreferendarinnen und Studienreferendaren übernommen. Zusätzliche Arbeitszeit fällt daher oftmals nicht an. Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass berufliche Fortbildung immanenter Bestandteil des Profils einer Seminarlehrkraft ist, wofür nicht eigens Anrechnungsstunden vorzusehen sind.

Hinsichtlich der geforderten generellen Erhöhung der Anrechnungsstunden im Seminarbereich ist Folgendes zu beachten: Eine (generelle) Erhöhung der Anrechnungsstunden würde die Unterrichtsversorgung beeinträchtigen, da für die nötigen zusätzlichen Vollzeitkapazitäten nur schwer Bewerberinnen und Bewerber zu finden wären.

2.3 Was spricht gegen die längst erforderliche Gestaltung einer attraktiven Seminarlehrerlaufbahn durch Beförderungsmöglichkeiten nach einer bis zu zwölfmonatigen Bewährungszeit nach Bestellung zur Seminarlehrkraft sowie einer weiteren Beförderungsmöglichkeit für besonders bewährte Seminarrektoren (A 14 + Amtszulage)?

Die Stelle einer Seminarlehrkraft kann gegenwärtig jederzeit eingerichtet werden, ohne dass gleichzeitig eine freie Stelle Seminarrektor in BesGr. A 14 zur Verfügung stehen muss. Diese Entkoppelung ermöglicht maximale Flexibilität mit Blick auf die Vorkhaltung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten im Seminarbereich, insbesondere bei zahlenmäßig z. T. (auch in einzelnen Fächerverbindungen) stark schwankenden Eintritten in den Vorbereitungsdienst, bei gleichzeitig begrenzter Anzahl von Seminarrektorenstellen. Die geforderte zwölfmonatige Bewährungszeit würde diese bewährte Flexibilität unterbinden, da eine Stelle einer Seminarlehrkraft nur noch dann besetzt werden könnte, wenn gleichzeitig eine freie Seminarrektorenstelle zur Verfügung steht.

Die Attraktivität der Tätigkeit einer Seminarlehrkraft wird durch die aktuelle Beförderungspraxis in keiner Weise beeinträchtigt. So sind nach derzeitigem Stand (unmittelbar vor der nächsten Beförderungsrunde im Seminarbereich gegen Ende des Kalenderjahres) bereits deutlich über 90 Prozent aller Seminarlehrkräfte zu Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der BesGr. A 14 befördert. Hinzu kommt, dass die Übernahme der Stelle einer Seminarlehrkraft im Gegensatz zu anderen Funktionsstellen, z. B. Mitglied der erweiterten Schulleitung, bereits unmittelbar nach der Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen kann. Eine Lehrkraft kann über den Seminarbereich ggf. schneller in die BesGr. A 14 aufsteigen als etwa über die Tätigkeit in der erweiterten Schulleitung. Eine darüber hinausgehende Steigerung der Attraktivität der Seminarlehrertätigkeit ist vor diesem Hintergrund aktuell daher nicht angezeigt.

Bezüglich der Forderung einer Amtszulage für besonders bewährte Seminarlehrkräfte ist zu beachten, dass eine Amtszulage für Seminarrektoren in der BesGr. A 14 gegenwärtig nur möglich ist, wenn die Höherwertigkeit des Amtsinhaltes vorliegt, wie etwa bei den Seminarlehrkräften mit dem Profil Inklusion, die über ihre reguläre Seminarlehrertätigkeit hinaus zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Ausbildung mit dem Fokus Inklusion übernehmen. Ferner ist die Ausgewogenheit des Besoldungsgefüges zu beachten. So würde die Gewährung der geforderten Amtszulage dazu führen, dass entsprechende Seminarlehrkräfte besoldungsmäßig mit dem Zweiten Realschulkonrektor bzw. weiteren Stellvertreter der Schulleitung gleichgestellt würden und über dem Beratungsrektor in der erweiterten Schulleitung angesiedelt wären, obwohl Seminarlehrkräfte im Gegensatz zu den genannten Funktionsämtern keine Vorgesetzeneigenschaft gegenüber Kolleginnen und Kollegen ausüben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.